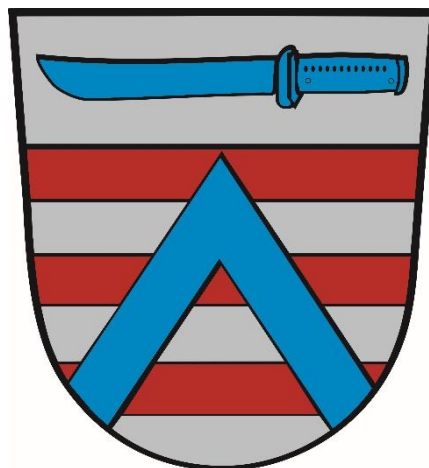


**3. Änderungssatzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den
Kindergarten „St. Michael“
in Julbach
(3. Kindergarten-Gebührenänderungssatzung)**

vom 27. Oktober 2020



Stamm- / Änderungssatzung	vom	in Kraft ab
Stammsatzung	21. November 2017	01.01.2018
1. Änderungssatzung	31. Januar 2018	01.03.2018
2. Änderungssatzung	07. Juli 2020	01.09.2020
3. Änderungssatzung	27. Oktober 2020	01.01.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Julbach, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten St. Michael in Julbach:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „St. Michael“ in Julbach (Kindergarten-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.
- (3) Die monatlichen Gebühren sind in der Mitte des Monats unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung oder Schließung aufgrund von Anordnungen der Behörden an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Es sind bei der Berechnung der anteiligen Gebühren die tatsächlichen Betriebstage der Kindertageseinrichtung während des Monats der Schließung zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen für die Kinderbetreuung angeboten werden.

§ 2

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „St. Michael“ in Julbach (Kindergarten-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	U3 (Kinderkrippe)	3 – 6 Jahren (Kindergarten)
> 1-2 Std.	Nicht buchbar!	Nicht buchbar!
> 2-3 Std.	117,00 €	Nicht buchbar!
> 3-4 Std.	137,00 €	Nicht buchbar!
> 4-5 Std.	157,00 €	102,00 €
> 5-6 Std.	177,00 €	112,00 €
> 6-7 Std.	197,00 €	122,00 €
> 7-8 Std.	217,00 €	132,00 €
> 8-9 Std.	237,00 €	142,00 €

- (2) Die Leitung des Kindergartens kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Julbach bei bestimmten Anlässen, von den Eltern die Rückerstattung verauslagter Kosten verlangen.
- (3) Für Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, wird ein Mittagmenü angeboten. Für das Essen wird ein monatlicher (12 x jährlich) Pauschalbetrag von 11,00 € pro Essen und gebuchten Tag berechnet.
- (4) Die Gebühren werden in 12 gleichen Monatsbeträgen durch Abbuchung von der Gemeinde Jeweils zur Monatsmitte eingezogen.
- (5) Eine Angleichung der monatlichen Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung kann seitens der Gemeinde nur zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.09.) erfolgen.

§ 3

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „St. Michael“ in Julbach (Kindergarten-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenentlastung

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 werden für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100,00 EUR im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühren nach § 5 Abs. 1.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Julbach, 28. Oktober 2020

Gemeinde Julbach

Markus Schusterbauer

Erster Bürgermeister